

(Name des Grundstückseigentümers)

(Datum)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

An die
Gemeinde Wietmarschen
Hauptstr. 62

49835 Wietmarschen

Antrag

auf Genehmigung zur Herstellung eines Hausanschlusses an die Schmutzwasserkanalisation sowie der Herstellung einer Versickerungsanlage für die Beseitigung des Niederschlagswassers

Ich beantrage hiermit die Genehmigung zur Erstellung des Hausanschlusses an die Schmutzwasserkanalisation für mein Grundstück

Ort:

Straße:

Flur:

Flurstück:


Dem Antrag ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 500 beizufügen, worin sämtliche Gebäude, Grundstücksgrenzen und die Straße einzutragen sind. Weiter sind die Entwässerungsleitungen und sonstige Einrichtungen der Entwässerungsanlage vom Anschluss (Revisionsschacht) bis zu den Gebäuden einzutragen. Außerdem sind die Versickerungsanlagen in den Lageplan einzuzeichnen.

Die Entwässerungsanlage ist nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Wietmarschen zu errichten und zu betreiben. Hierzu gehört auch, dass ich den Revisionsschacht der Geländehöhe des Grundstückes fachgerecht anzupassen habe. Der Revisionsschachtdeckel muss jederzeit sichtbar und zugänglich sein.

Das Merkblatt der Gemeinde Wietmarschen über die Herstellung von Hausanschlüssen habe ich erhalten.

Ich verpflichte mich, die Grundstücksentwässerungsanlage nach der Fertigstellung zur Abnahme bei der Gemeinde Wietmarschen anzumelden.

Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Daher müssen auch die auf dem Grundstück gewonnenen und dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen der Gemeinde Wietmarschen mitgeteilt werden, wenn sie in die Schmutzwasserkanalisation gelangen. Hierzu wird folgende Erklärung abgegeben:

 Grundwasser und/oder Oberflächenwasser soll als Brauchwasser verwendet und somit der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden?

ja

nein

Unterschrift

Merkblatt über die Herstellung von Hausanschlüssen an die Schmutzwasserkanalisation

Die Entwässerungsanlage ist nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Wietmarschen zu errichten und zu betreiben.

Nachstehend werden auszugsweise einige wichtige Hinweise hierzu gegeben.

Jeder Hauseigentümer hat einen **Antrag** auf Vordruck zu stellen und dem Antrag einen Lageplan M 1:500 oder eine Bauzeichnung beizufügen, worin sämtliche Gebäude, Grundstücksgrenzen und die Straße einzutragen sind. Weiter sind die Kanalleitungen einzutragen.

Die Ableitung des Schmutzwassers muss mit PVC-Kanalrohren nach DIN, Mindestdurchmesser 125 mm, erfolgen. Die Verbindungen zwischen den Rohren sind mit Dichtringen vorschriftsmäßig und **wasserdicht** herzustellen. Ebenso ist beim Grenzkontrollschacht sowie bei den Reinigungsschächten die Verbindung zwischen Kanalrohr und Schachtwand gegen Undichtigkeit zu sichern.

Die Rohre sind frostfrei auf eine feste Sandunterlage mit 1 bis 2 % Gefälle zu verlegen, zu verfüllen und ohne Beschädigung zu verdichten. Bis zu 25 cm um das Rohr darf der Füllsand keine Steine enthalten.

Bei scharfen Knicken sind kleine Reinigungsschächte mit Durchflussrinnen und Bermen herzustellen. Die Rinnen müssen glatt und ohne scharfe Ecken und vorspringende Teile ausgeführt werden. Schwache Knicke können durch fertige Bogenstücke überbrückt werden.

Auf evtl. vorhandene Leitungen (z.B. Telefon-, Strom-, Gas-, Wasserleitungen, Breitbandkabel) ist beim Ausschachten zu achten. Für die Beschädigung dieser Leitungen haftet der Hausbesitzer.

Die Anbindung an den Grenzkontrollschacht kann mit einem senkrechten Sturzgefälle erfolgen. In diesem Falle muss die ankommende Leitung oberhalb des Sturzgefälles bis in den Schacht geführt werden. Alternativ kann der Höhenunterschied zwischen Schachtsohle und ankommender Leitung auch mit 45 °-Bögen überbrückt werden.

In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe: Küchenabfälle, Müll, Sand, Blut, Molke, Jauche, Gülle, Silagesickersaft. Weiter darf Niederschlagswasser, Grund- oder Drainwasser nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Schmutzwasserabläufe und -anschlüsse müssen gegen Rückstau gesichert sein.

Der Gemeinde Wietmarschen ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen jederzeit sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Deshalb müssen die Schachtabdeckungen der Vorbehandlungsanlagen und des **Revisionsschachtes jederzeit sichtbar und zugänglich** sein. Sofern diese Abdeckungen in einer Verkehrsfläche liegen, müssen sie außerdem befahrbar sein.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Fertigstellung zur **Abnahme** bei der Gemeinde Wietmarschen anzumelden. Nach Fertigstellung der Außenanlagen und der Grundstückszufahrten erfolgt eine **weitere Kontrolle**. Hierbei wird überprüft, ob der Grenzkontrollschacht sichtbar und jederzeit zugänglich ist.